

28. X. 1915

\* (Verbot der Korrespondenzvermittlung für Unbekannte durch Gastlokale.) Seit gestern früh ist in den Gastlokalen nachstehende Kundmachung der Polizeidirektion placatiert: „Den Besitzern, Pächtern, Leitern und Bediensteten von Hotels, Gasthöfen und Kaffeehäusern wird unter sagt, für Personen, welche nicht in den betreffenden Hotels oder Gasthöfen wohnen oder welche nicht zu den ständigen Besuchern des betreffenden Kaffeehauslokales gehören, Korrespondenzen zu übernehmen, beziehungsweise solchen Personen auszufolgen. Die Uebertretungen dieses Verbotes werden gemäß den Paragraphen 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 26. April 1854 mit 2 bis 200 Kronen, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen polizeilich bestraft.“ — Diese Verfügung der Polizeidirektion hat sich als notwendig erwiesen, um verschiedenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, die von den amtlichen Stellen beachtet worden waren. Es wurden Fälle konstatiert,

in welchen sich ein und dieselbe Person Briefe unter verschiedenen Namen an verschiedene Kaffeehäuser kommen ließ und dort anstandslos ausgefolgt erhielt, obwohl man den Adressaten kaum kannte. Mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse ist es wünschenswert, daß Jeder Briefe nur dort in Empfang nimmt, wo sein Name und seine Person bekannt ist.